



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 24.09.2026
Sachb.: OAR Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-033.557-1/10

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: BWS Gemeinnützige allg. Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. m.b.H., Errichtung einer Anlage zur Erdwärmenutzung (Tiefenbohrungen), Gst. Nr. 282/2, 279, 267, KG Mattersburg

Kundmachung

Mit Eingabe vom 08.09.2026 hat die BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H., Triester Straße 40/3/1, 1100 Wien, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen der GEOMATRIX IBF GmbH, Ingenieurbüro für KT & WW, Projekt-Nr. 26088BWS, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Anlage zur Erdwärmenutzung – Erdwärmesonden (EWS) auf den Grundstücken Nr. 282/2, 279 und 267 der KG Mattersburg angesucht. Die erforderliche Energie wird zum heizen und kühlen des Gebäudes und für die Warmwasseraufbereitung verwendet. Als untergrundseitige Wärmequelle dient ein Sondenfeld mit 144 Erdwärmetiefsonden á 150 lfm.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 10, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. eine kommissionelle Erhebung von Verhandlung für

Mittwoch, den 14.10.2026, um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer in der **Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, Zimmer 113, 7210 Mattersburg**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Mattersburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann einer Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig behoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>